



Schiedsvereinbarung für Ärzte, Trainer*innen, Betreuer*innen*

zwischen

Vorname, Nachname _____

Anschrift: _____

**und dem Deutschen Boxsport-Verband e.V. (nachstehend DBV benannt)
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hadler und den Sportdirektor Michael Müller
Korbacher Strasse 93, 34132 Kassel**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DBV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der AIBA sowie des DBV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DBV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DBV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung willigen ein, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen sie einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DBV und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die AIBA und die weiteren in Art. 13.2.3 Anti-Doping-Ordnung des DBV genannten Sportorganisationen befugt sind, unmittelbar Rechtsmittel einzulegen und werden dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Vor- und Nachname

(Vertretungsberechtigte des Verbandes)

*diese Erklärung gilt auch für Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sowie Personen, die im Auftrag des DBV tätig sind